

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend auch „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferanten“). Die AEB finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne der §§ 14 und 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.
- 1.2. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt jeweils für einzelne Bestellungen die zum Zeitpunkt der Bestellung aktuelle Fassung unserer AEB, welche auf unserer Homepage [www.gh-t-baustoffe.de](http://www.gh-t-baustoffe.de) online abrufbar sind. Auf Wunsch des Lieferanten sind wir auch bereit, bei einzelnen Aufträgen die jeweils aktuelle Fassung unserer Einkaufsbedingungen zu übersenden. Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen und nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne der AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.6. Unsere Maß- und Gewichtsangaben sowie Angaben zu Mengen und Preisen sind nur in schriftlicher Form bzw. Textform verbindlich. Unterlagen, Werkzeuge und Muster, welche wir dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss übersandt haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zusage zugänglich gemacht werden.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise in unserer Bestellung sind Festpreise für die Laufzeit der Bestellung sowie die Laufzeit der gesamten Auftragsabwicklung. Einseitige Änderungen der Bestellungen, Lieferzeiten und/oder Preise nach Auftragserteilung durch den Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 2.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle zur Erfüllung erforderlichen Nebenleistungen ein, wie z.B. etwaige Kosten ordnungsgemäßer Verpackung und Transportkosten. Der Preis schließt die Mehrwertsteuer ein, es sei denn, die Mehrwertsteuer ist gesondert ausgewiesen. Zur Rückgabe der Verpackung sind wir nur bei besonderer Vereinbarung verpflichtet. Sofern von uns verlangt, hat der Lieferant etwaige Verpackungen und Transporthilfen für uns kostenfrei abzuholen.
- 2.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung und Leistung des entsprechenden Einzelabrufs (einschl. einer ggfls. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag in der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 2.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 2.5 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **3. Lieferzeit und Lieferverzug**

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit, bzw. die im Rahmen von Einzelabrufen genannten Lieferzeiten sind bindend. Eine vorzeitige Lieferung bedarf einer rechtzeitigen Ankündigung durch den Lieferanten und unserer Genehmigung. Ist eine Lieferung ex works vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten zur Verladung und Versand uns rechtzeitig bereitzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit – gleich aus welchen Gründen - nicht eingehalten werden kann.
- 3.2 Werden Lieferungen nicht zum vereinbarten Termin (Fix-, Termingeschäft) an dem von uns angegebenen Erfüllungsort bereitgestellt, sind wir berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Die Verzugsentschädigung beträgt für jeden Werktag der Überschreitung 0,5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware.. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Auch sind wir berechtigt, die Verzugsentschädigung neben der Erfüllung geltend zu machen.
- 3.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht, oder nicht zum vereinbarten Termin oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Schadensersatz und Rücktritt – zudem nach den gesetzlichen Vorschriften. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ist ein Fixtermin vereinbart, können wir diese Rechte ohne Fristsetzung sofort ausüben. Die Regelung gemäß Ziff. 3.2 bleibt unberührt.
- 3.4 Sofern der Lieferant durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Aufruhr, Krieg, Überschwemmungen) oder durch andere für ihn unvorhersehbare und unvermeidliche Störungen der Herstellung im eigenen Betrieb außerstande ist, die vereinbarte Frist oder den vereinbarten Termin einzuhalten, verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit um den störungsbedingten Zeitraum. Der Lieferant kann sich auf die vorgenannten Gründe nur berufen, wenn er uns unverzüglich über die Behinderung und die voraussichtliche Dauer informiert. Ist die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer und eine Abnahme infolge der Verzögerung für uns unzumutbar, sind wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall einer Teilerfüllung sind wir berechtigt, vom Vertrag als Ganzes zurückzutreten, sofern wir an der Teilleistung kein Interesse haben
- 3.5 Falls Waren vor dem vereinbarten Liefertermin bei uns angeliefert werden, sind wir berechtigt, deren Annahme zu verweigern und sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 3.6 Ware, die unserer Bestellung nicht entspricht, hat der Lieferant auf seine Kosten bei uns abzuholen. Wir sind auch berechtigt, die vereinbarten Liefertermine in einem für den Lieferanten zumutbaren Umfang abzuändern, wenn dies erforderlich ist, um einen reibungslosen Ablauf in unserem Betrieb zu gewährleisten.

### **4. Änderungen des Liefergegenstandes**

- 4.1 Änderungen des Liefergegenstandes oder nicht von uns beauftragte Teillieferungen durch den Lieferanten bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Wir sind insbesondere berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen abzulehnen.
- 4.2 Die in der Bestellung angegebenen Mengen sind überschlägig anhand von Planunterlagen ermittelt worden. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nachträgliche Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und/oder Ausführung bzw. des Inhalts der Leistung, wie auch des Liefer- oder Leistungstermins, insbesondere auch Mehr- oder Minderlieferungen zu verlangen, soweit dies handelsüblich ist oder für den Lieferanten – unter angemessener Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen – zumutbar ist.
- 4.3 Bei Mehr- oder Minderlieferungen, auch über 10 % hinaus, gilt der vereinbarte Einheitspreis.

### **5. Erfüllungsort, Versandvorschriften, Gefahrenübergang und Annahmeverzug**

- 5.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Ware „ex works“ ist das Lieferwerk.
- 5.2 Sofern hiervon abweichend eine Lieferung „frei Haus“ vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den in der Bestellung angegebenen Ort bzw. die genannte Entladestelle. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und etwaige Nacherfüllung.

- 5.3 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass zur Einhaltung von Lieferterminen eine beschleunigte Beförderung notwendig ist, trägt der Lieferant.
- 5.4 Die Ware ist in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung zu liefern. Bei Mehrweg-Verpackung senden wir diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten nur dann zurück, wenn der Lieferant auf den Lieferpapieren auf die leihweise Überlassung hinweist.
- 5.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit vollständiger Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

## **6. Mangelhafte Lieferung, Mangelanzeigen und Gewährleistung**

- 6.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware bzw. der erbrachten Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden, gleich, ob die Produktbeschreibung von uns oder von dem Lieferanten stammt.
- 6.3 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6.4 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 6.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.
- 6.6 Sofern Lieferanten unsere Kunden oder von uns benannte Dritte im Rahmen eines Streckengeschäfts beliefern, gilt die Rüge jedenfalls dann als rechtzeitig, wenn wir die Rüge unseres Kunden bzw. des Dritten innerhalb von acht Arbeitstagen an den Lieferanten weiterleiten.
- 6.7 Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Kauf- und Werkverträgen abweichend von § 438 Abs.1 Nr. 3 BGB 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Bei Arbeiten an Bauwerken oder für Bauwerke und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und die Mangelhaftigkeit eines Bauwerkes verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.

## **7. Produzentenhaftung und Freistellung**

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 7.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter oder von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## **8. Einhaltung arbeits- oder sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen, Verhaltenskodex**

- 8.1. Der Lieferant sichert zu, seinen Arbeitnehmern den gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen.
- 8.2. Der Lieferant sichert zu, die Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) sowie das Mindestlohngesetz (MiLoG) in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Der Lieferant sichert zudem zu, nur Nachunternehmer oder Personalverleiher zu beauftragen, die diese Gesetze ebenfalls einhalten und die entsprechenden Verpflichtungen ihrerseits bei Beauftragung weiterer Nachunternehmer oder Verleiher vereinbaren.
- 8.3. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von einer Haftung gemäß § 13 MiLoG und § 14 AEntG für die Verpflichtungen des Auftragnehmers, dessen Nachunternehmers oder eines von dem Auftragnehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgeltes an einen Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG freizustellen. Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche uns gegenüber geltend gemacht wird.
- 8.4. Der Lieferant haftet uns gegenüber für jeden Schaden, der uns aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des Lieferanten entsteht. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die ordnungsgemäße Zahlung von Mindestentgelt bzw. Mindestlohn auf Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechende Kontrollen bei seinen Nachunternehmern oder eines von dem Auftragnehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers vorzunehmen.
- 8.5. Der Lieferant verpflichtet sich, unsere Verhaltensrichtlinien für LKW-Fahrer auf unserem Gelände einzuhalten. Auf Mitteilung eines entsprechenden Wunsches sind wir gerne bereit, eine Kopie der Verhaltensrichtlinien in Papierform oder elektronischer Form auszuhändigen.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche ausdrückliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 9.2. Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
- 9.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen unser Geschäftssitz.
- 9.4. Auf unsere Rechtsbeziehung zu dem Lieferanten findet deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG -).
- 9.5. Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt dann eine zulässige Bedingung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 9.6. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten wird die örtliche und internationale ausschließliche Zuständigkeit an unserem Geschäftssitz vereinbart, soweit der Lieferant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen, aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.